

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 2-61/ NG	Datum 11.08.2025	MV/2025/076
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	09.09.2025

Landes- und Regionalplanung zum Thema "Windenergie an Land"

Inhalt der Mitteilung:

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land¹, sind die Bundesländer zur Ausweisung sogenannter Windenergiegebiete und die Erreichung bestimmter Flächenbeitragswerte verpflichtet worden.

Für Schleswig-Holstein bedeutet das eine Flächenausweisung von rund 2 % der Landesfläche. Dieser Beitragswert gilt für sogenannte Rotor-Out-Flächen. Das bedeutet, dass der Rotor einer WEA über die Grenzen des Windenergiegebietes hinausragen darf. Schleswig-Holstein hat allerdings eine Rotor-In-Vorgabe, d.h. alle Windenergiegebiete müssen rechnerisch um 75 m nach innen verkleinert werden. Außerdem ist das Ziel Schleswig-Holsteins perspektivisch eine installierte Leistung von 15 Gigawatt zu ermöglichen, dafür müssen etwa 3 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie mit einer Rotor-In-Regelung ausgewiesen werden.

Um diese Flächen auszuweisen, hat das Land die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) auf den Weg gebracht. Hier hat bereits ein Beteiligungsverfahren stattgefunden und die Stadt Wedel hat ihre Stellungnahme am 21.07.2025 schriftlich eingereicht (vgl. Anlage 1).

Vom 07.08.2025 bis 09.10.2025 läuft das Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II, und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land - Kapitel 4.7 (Juli 2025).

Auf dem Gebiet der Stadt Wedel wurden zwei Potenzialflächen identifiziert, die allerdings nach Abwägung aller Belange nicht als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen wurden. Die Stadt Wedel hat ihre Stellungnahme vorbereitet (vgl. Anlage 2).

Anlage/n

- 1 Anlage_1_250717_Stellungnahme_LEP
- 2 Anlage_2_Entwurf_Stellungnahme_RP
- 3 Anlage_3_Erläuterungen
- 4 Anlage_4_Datenblätter

¹ Das Gesetz ist am 01.02.2023 in Kraft getreten und beinhaltet das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (§245e BauGB, § 249 BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erstellt derzeit die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021). Aktuell liegt der zweite Entwurf vom April 2025 zur Stellungnahme vor, die Planungsdokumente umfassen:

- Landesverordnung
- Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land,
- Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land,
- Veränderungskarte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land,
- Umweltbericht zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land,
- Synopse der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren.

Gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein 2025/177 (13.05.2025) begann die Beteiligung am 21. Mai und endet mit Ablauf des 21. Juli 2025. Stellungnahmen werden über das Online-Beteiligungsplattform, per E-Mail (windenergiebeteiligung@im.landsh.de) oder per Post entgegen genommen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt die Stadt Wedel wie folgt Stellung:

Die Stadt Wedel ist mit dem zweiten Entwurf der oben genannten Unterlagen einverstanden und hat keine Anmerkungen oder Anregungen.

Allerdings hat die Durchsicht und Prüfung der zugrundeliegenden Karte „Potenzialfläche Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand 2025)“ einige mögliche Konflikte ergeben, die die Stadt Wedel informationshalber im Anhang zusammengefasst hat.

Da die kommunale Bauleitplanung auf Basis der identifizierten Potenzialfläche entsprechende Bauleitpläne auf den Weg bringen kann, hat die Stadt Wedel die tatsächliche Eignung dieser Flächen auf kommunaler Maßstabsebene weiter geprüft. Diese Prüfung ist nicht abschließend, gibt aber Hinweise auf möglich Hürden im Planungsprozess.

Des Weiteren können die Ergebnisse gegebenenfalls die künftige Festlegung von Vorranggebieten durch die Landesplanung mit Informationen von der lokalen Ebene unterstützen.

Anhang:

Stellungnahme der Stadt Wedel zur Karte „Potenzialfläche Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand 2025)“

Anhang

Stellungnahme der Stadt Wedel zur Karte „Potenzialfläche Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand 2025)“

Die Karte gehört nicht zu den Unterlagen des Beteiligungsprozesses, allerdings dient sie als Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der Regionalplanung bzw. für die mögliche Aufstellung von Bauleitplänen zugunsten der Windenergie durch die Gemeinden.

Hinweise aus der Kartenlegende

„Diese Karte dient ausschließlich der Information und Erläuterung und ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021.

Bei der Potenzialfläche handelt es sich um jene Flächen, in denen die Windenergienutzung nicht aufgrund von Zielen der Raumordnung oder anderer rechtlicher Regelungen und Sachverhalte ausgeschlossen ist. Die Potenzialfläche steht der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung. Dargestellt ist die sogenannte Rohpotenzialfläche; davon abzuziehen sind jene Bereiche, die durch eine Referenz-Windenergieanlage nicht nutzbar wären (Unterschreiten der Mindestbreite, Eckenradius).

Die Potenzialfläche ändert sich fortlaufend, da sich die von den Zielen der Raumordnung erfassten Schutzbelange ebenfalls fortlaufend ändern. Die Potenzialflächenkarte wird daher in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Die vorliegende Karte hat den Datenstand vom April 2025.

Bei der Potenzialfläche handelt es sich nicht um Vorranggebiete. Die noch zu erstellenden Regionalpläne Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, werden daraus Vorranggebiete im Umfang von rund 3 Prozent der Landesfläche ausweisen.“

Die aktuellen Regionalpläne Windenergie weisen bisher insgesamt 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie aus. Nach Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, soll die Fläche der Vorranggebiete in der Regionalplanung auf rd. 3 % der Landesfläche ausgeweitet werden.

Die landesweite Potenzialanalyse kann nur in einem sehr großen Maßstab erarbeitet werden, das verdeutlicht auch der Hinweis im Umweltbericht zum aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans:

„[...] Analog zu den inhaltlichen Festlegungen des LEP Windenergie bleibt auch die Umweltprüfung auf einem hohen Abstraktionsgrad. Dadurch bleiben Aussagen der Auswirkungsprognosen notwendigerweise relativ unscharf. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen kann in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen, die eine Konkretisierung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land. [...]“

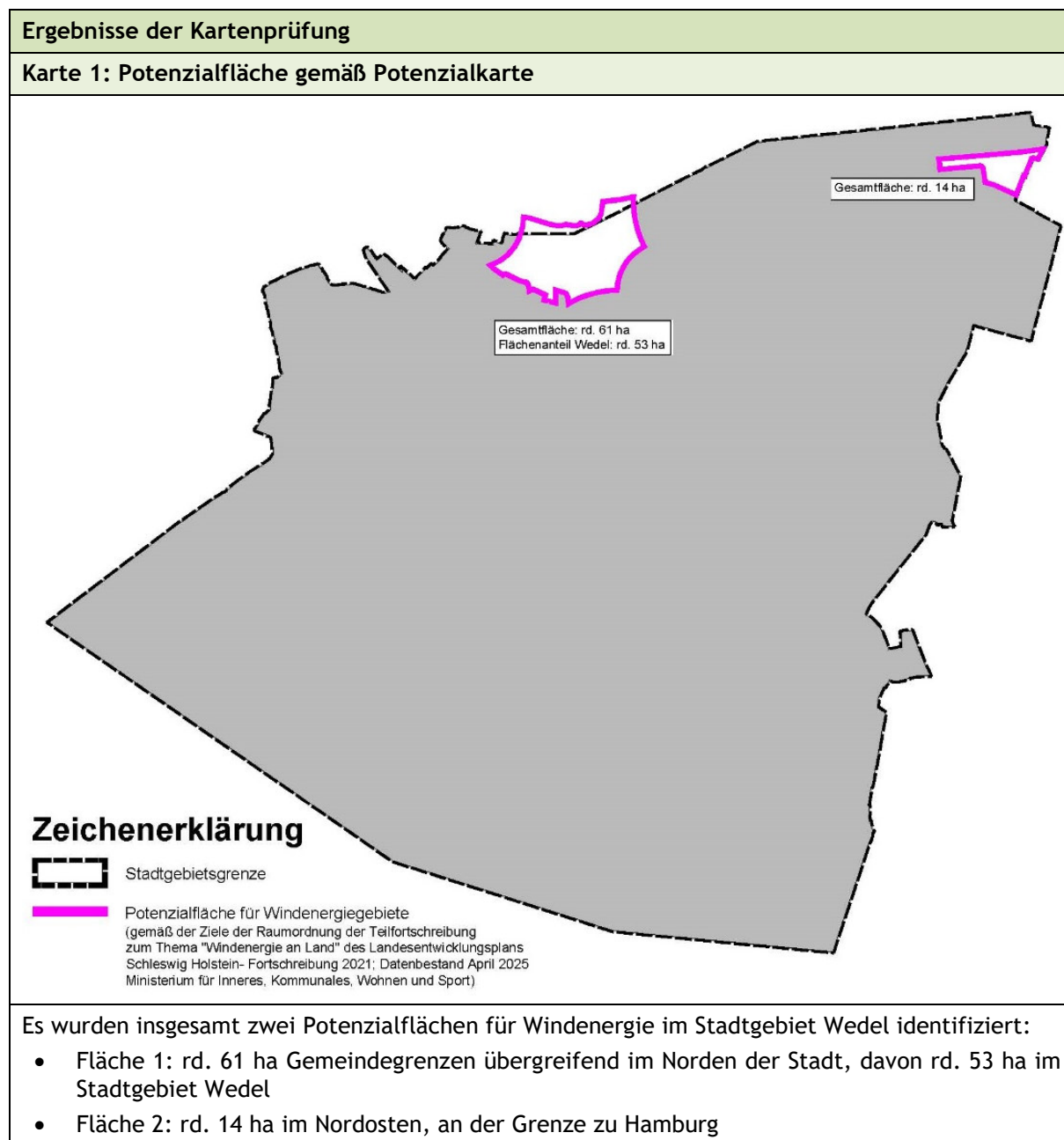
Da die kommunale Bauleitplanung aber auf Basis der identifizierten Potenzialfläche entsprechende Bauleitpläne auf den Weg bringen kann, hat die Stadt Wedel die tatsächliche Eignung dieser Flächen auf kommunaler Maßstabsebene weiter geprüft. Auch diese Prüfung ist nicht abschließend, gibt aber Hinweise auf möglich Hürden im Planungsprozess.

Des Weiteren können die Ergebnisse gegebenenfalls die künftige Festlegung von Vorranggebieten durch die Landesplanung mit Informationen von der lokalen Ebene unterstützen.

Ergebnisse der Prüfung der Karte „Potenzialfläche Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand 2025)“

Die Stadt Wedel erstellt aktuell eine „Potentialanalyse für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel“ und hat dafür die Ausschlussflächen sowie die Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis gemäß Solar-Erlass des Landes Schleswig-Holstein (09.09.2024) für das Stadtgebiet dargestellt. Diese Daten dienen der Stadt als Basis für die Prüfung der von der Landesplanung identifizierten Potenzialfläche für Windenergiegebiete im Stadtgebiet Wedel.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammenfasst:



Karte 2: Darstellung der Potenzialflächen Windenergie in Kombination mit den Ausschlussflächen für Solar-Freiflächenanlagen gemäß Solar-Erlass des Landes Schleswig-Holstein (09.09.2024)

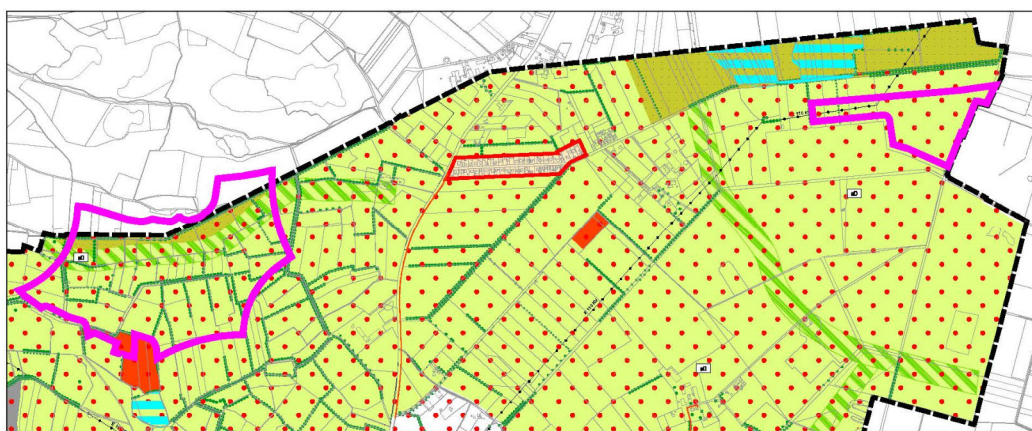


Zeichenerklärung

Legende nur für Zeichen innerhalb der Potenzialflächen für Windenergiegebiete

- Stadtgebietsgrenze
- Potenzialfläche für Windenergiegebiete
- Gesetzlich geschützte Biotop aus Biotopkartierung Schleswig Holstein
- Regionaler Grünzug
- Waldflächen inkl. 30 m Schutzabstand

Karte 3: Darstellung der Potenzialflächen Windenergie in Kombination mit den Flächen, die hinsichtlich der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis gemäß Solar-Erlass des Landes Schleswig-Holstein (09.09.2024) unterliegen



Zeichenerklärung

Legende nur für Zeichen innerhalb der Potenzialflächen für Windenergiegebiete

- Stadtgebietsgrenze
- Potenzialfläche für Windenergiegebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig Holstein
- Kompensationsmaßnahmen
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- Baum, Baumreihe
- Knick, gesetzlich geschützt
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig- Holstein
- Hochspannungsleitungen- oberirdische Versorgungsleitungen

Für die Ausweisung von Vorranggebieten gemäß Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ (LEP) gilt:

Raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) müssen vollständig, d.h. einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der in Regional- und Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete liegen. Daher nun die Ausweisung von rd. 3 % der Landesfläche, um den Flächenbeitragswert von 2 % der Landesfläche erreichen zu können. (Referenzanlage: Gesamthöhe von 200 m und Rotordurchmesser von 150 m)

Mindestgröße eines Vorranggebiets: 15 ha

Nur für raumbedeutsame Vorhaben - als nicht raumbedeutsam gelten zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Metern sowie Nebenanlagen als Einzelanlagen, wenn sie überwiegend der Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dienen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird im Rahmen der Abwägung die Einzelbetrachtung der Vorranggebiete Windenergie stattfinden.

Abwägungskriterien Fläche 1

(rd. 61 ha Gesamtfläche, davon rd. 53 ha in Wedel)

Gesetzlich geschützte Biotope

Die landesweite Biotopkartierung (2014 - 2020) hat für diese Potenzialfläche insgesamt sechs gesetzlich geschützte Biotope mit einer Gesamtgröße von rd. 8,7 ha auf Wedeler Gebiet erfasst. Diese grenzen teilweise direkt aneinander und bilden so zwei größere Flächen, die durch ihre räumliche Nähe funktional zusammenhängen.

Die Potenzialfläche ist zudem durch lineare Strukturen wie Knicks, ebenfalls gesetzlich geschützt, sowie Feld(-hecken) geprägt.

Des Weiteren wurde im Zuge der landesweiten Biotopkartierung westlich der gesetzlich geschützten Biotope in einer Waldfläche der Lebensraumtyp „Eichenwald auf bodensauren Standorten“ erfasst. Nördlich der Wedeler Stadtgrenze befindet sich ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop.

Der zweite Entwurf des Plantextes besagt in Kapitel 4.5.1.3 „Gebiets- und Artenschutz“ unter 5 Z: *„In gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.“*

Regionaler Grünzug

Die Ausweisung regionaler Grünzüge im Regionalplan dient unter anderem dem Biotopverbund.

Der zweite Entwurf des Plantextes besagt in Kapitel 4.5.1.2 „Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz“ unter 10 G: *„Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.“*

Und weiter unter B zu 10: Da Windenergieanlagen „[...] die definierten Funktionen der regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, wird die Vereinbarkeit nicht [...] pauschal angenommen. Es soll [...] im Einzelfall geprüft werden, ob die Windenergienutzung mit den Funktionen regionaler Grünzüge vereinbar ist.“

Wald

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich gemäß Landschaftsplan der Stadt Wedel eine Waldfläche, die inklusive 30 m Schutzabstand etwa 2 ha groß ist. Davon wurden bei der landesweiten Biotopkartierung (2014 - 2020) rd. 2.000 m² als Lebensraumtyp LRT „Eichenwald auf bodensauren Standorten“ kartiert.

Der zweite Entwurf des Plantextes bezieht sich explizit nur auf Naturwaldflächen. Dennoch ist die Vereinbarkeit von Waldvorkommen und Windenergiegewinnung im Einzelfall zu prüfen.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der zweite Entwurf des Plantextes besagt in Kapitel 4.5.1.2 „Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz“ unter 11 G: *„Bei der Ausweisung von*

Windenergiegebieten sollen besonders hochwertige naturräumliche und landschaftlich wertvolle Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt werden.“

Weiter unter B zu 11: „[...] Für die Abwägungsentscheidung soll die Begründung in der Schutzgebietsverordnung herangezogen werden, um Hinweise auf besonders hochwertige oder landschaftlich besonders wertvolle Teilräume zu bekommen. Ergänzend sollen andere Abwägungskriterien des Freiraum- und Landschaftsschutzes herangezogen werden.“

Verbundbereich sowie Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein

Nördlich von Wedel erstreckt sich ein großflächiger Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, das auch das FFH-Gebiet 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ umfasst. Dieser Schwerpunktbereich reicht mit rd. 5 ha über die nördliche Stadtgrenze Wedels hinweg und überschneidet sich hier auf Wedeler Gebiet mit der Potenzialfläche für Windenergie.

Der Verbundbereich schließt südlich an oben genannten Schwerpunktbereich an. Der rd. 10 ha große Korridor verbindet den Lebensraum der Holmer Sandberge mit dem westlich gelegenen FFH-Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

Der zweite Entwurf des Plantextes besagt in Kapitel 4.5.1.3 „Gebiets- und Artenschutz“ unter 3 Z, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von raumbedeutsamer WEA in FFH-Gebieten sowie im Umgebungsbereich von 100 Metern um die FFH-Gebiete herum ausgeschlossen ist.

Weiter unter 5 G: Es „[...] soll geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vereinbar ist.“

Kompensationsfläche

Südlich der Potenzialfläche schließt ein beim Kreis Pinneberg eingetragenes, rd. 4 ha großes Ökokonto (26KOM.2024-6) der Stadt Wedel an. Etwa 1,2 ha dieses Ökokontos überschneiden sich mit der Potenzialfläche.

Der zweite Entwurf des Plantextes besagt in Kapitel 4.5.1.4 „Boden und Wasser“ unter 7 G: „Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die räumlichen Bedarfe von Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen berücksichtigt werden.“

Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) definiert in Kapitel 4.1.6 diese Gebiete als solche Bereiche, „[...] die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen.“ Für das Hamburger Umland werden als Beispiele unter anderen die „Übergangsbereiche von der Marsch zur Geest und die Elbuferbereiche, je nach Ausprägung des Randeffekte“ sowie der Bereich „Holmer Sandberge/ Klövensteen“ genannt.

Auch kleinere WEA, die aufgrund ihrer Größe nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, benötigen zur Umsetzung die Durchführung eines Bauleitverfahrens, das alle Kriterien und Belange prüft und abwägt.

Artenschutzrechtliche Belange sind grundsätzlich zu berücksichtigen, darunter fällt auch die Beachtung und Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der regionalen Vogelzugkorridore, die aufgrund der Maßstabsebene der Landes- und Regionalplanung dort nicht erfasst sind.

Die Potenzialfläche ist von der B 431 entweder über den Flasröthweg und Holmer Grenzweg zu erreichen oder kann alternativ über den Ihlseeweidenweg und Flasröthweg angefahren werden. Im Falle der Bauleitplanung ist die Eignung der Zuwegung insbesondere für den Baustellenverkehr zu prüfen.

Abwägungskriterien Fläche 2

(rd. 14 ha Gesamtfläche, vollständig in Wedel gelegen)

Die Fläche erfüllt mit rd. 14 ha nicht alle Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiet durch die Regionalplanung. Die angestrebte Mindestgröße sind 15 ha.

Bei möglichen Bauleitplanverfahren muss die Lage im

- Regionalen Grünzug,
- Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie in einem
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

berücksichtigt und nachvollziehbar abgewogen werden.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Gebietsausweisungen sind oben für Fläche 1 beschrieben.

Im westlichen Bereich durchquert eine oberirdische Hochspannungsleitung die Potenzialfläche.

Der zweite Entwurf des Plantextes besagt in Kapitel 4.5.1.2 „Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz“ unter 8 G: *„Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll der Schutz von bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes Berücksichtigung finden.“*

**Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“
Kapitel 4.7 (Juli 2025)**

Hier: Stadt Wedel, Kreis Pinneberg, Planungsraum III

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erarbeitet derzeit die Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ Kapitel 4.7. Aktuell liegt der Entwurf vom Juli 2025 zur Stellungnahme vor, die Planungsdokumente umfassen:

- Teilaufstellungs-Verordnung,
- Plantext (Anlage 1),
- Karte Westteil (Anlage 2),
- Umweltbericht (Anlage 3),
- Bewertungsschlüssel Grundsätze der Raumordnung (Anhang 1 Umweltbericht),
- Datenblätter Kreis Pinneberg (Anhang 2 Umweltbericht).

Gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein 2025/265 (30.07.2025) begann die Beteiligung am 7. August und endet mit Ablauf des 8. Oktober 2025. Stellungnahmen werden über das Online-Beteiligungsplattform, per E-Mail (windenergiebeteiligung@im.landsh.de) oder per Post entgegen genommen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt die Stadt Wedel wie folgt Stellung:

Die Stadt Wedel ist mit dem Entwurf der oben genannten Unterlagen einverstanden und hat keine Anmerkungen oder Anregungen.

Die Ergebnisse der Durchsicht und Prüfung der Potenzialflächen hat die Stadt Wedel bereits mit ihrer Stellungnahme vom 21.07.2025 zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) abgegeben.

MV/2025/076 - Anlage 3

Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land - Kapitel 4.7 (Entwurf Juli 2025)

hier:

Erläuterungen zur Regionalplanung „Windenergie an Land“ und die Bedeutung für die Stadt Wedel

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land¹, sind die Bundesländer zur Ausweisung sogenannter Windenergiegebiete und die Erreichung bestimmter Flächenbeitragswerte verpflichtet worden:

„Das WindBG verpflichtet die Länder zur Festlegung von Flächen zur Nutzung der Windenergie an Land und definiert hierfür verbindliche Flächenziele. Sobald der jeweilige Flächenbeitragswert erreicht ist, entfällt die allgemeine Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich. Eine solche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB besteht dann ausschließlich innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete. Außerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen gemäß § 249 Absatz 2 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig.“²

Für Schleswig-Holstein bedeutet das eine Flächenausweisung von rund 2 % der Landesfläche. Dieser Beitragswert gilt für sogenannte Rotor-Out-Flächen. Das bedeutet, dass der Rotor einer WEA über die Grenzen des Windenergiegebietes hinausragen darf. Schleswig-Holstein hat allerdings eine Rotor-In-Vorgabe, d.h. alle Windenergiegebiete müssen rechnerisch um 75 m nach innen verkleinert werden. Außerdem ist das Ziel Schleswig-Holsteins perspektivisch eine installierte Leistung von 15 Gigawatt zu ermöglichen. Dafür müssen etwa 3 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie mit einer Rotor-In-Regelung ausgewiesen werden.

Um diese Flächen auszuweisen, hat das Land die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) auf den Weg gebracht. Hier hat bereits ein Beteiligungsverfahren stattgefunden und die Stadt Wedel hat ihre Stellungnahme am 21.07.2025 schriftlich eingereicht.

Vom 07.08.2025 bis 09.10.2025 läuft das Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II, und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land - Kapitel 4.7 (Juli 2025).

Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Vorranggebiete Windenergie für raumbedeutsame WEA auszuweisen, um den Flächenbeitragswert für Schleswig-Holstein zu erfüllen.

Die Grundlage bildet der Landesentwicklungsplan (LEP), in dem die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Steuerung des Windenergieausbaus verbindlich festgelegt sind. Die folgende Tabelle fasst grundlegende Vorgaben aus dem LEP für die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan zusammen:

¹ Das Gesetz ist am 01.02.2023 in Kraft getreten und beinhaltet das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (§245e BauGB, § 249 BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

² S.14, Entwurf Anlage 3 zu § 1 Regionalplan III Teilaufstellungs-Verordnung - Umweltbericht, Juli 2025

Für die Ausweisung von Vorranggebieten gemäß Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ (Landesentwicklungsplan) gilt:

Raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) müssen vollständig, d.h. einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der in Regional- und Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete liegen. Daher nun die Ausweisung von rd. 3 % der Landesfläche, um den Flächenbeitragswert von 2 % der Landesfläche erreichen zu können. (Referenzanlage: Gesamthöhe von 200 m und Rotordurchmesser von 150 m)

Mindestgröße eines Vorranggebiets: 15 ha

Nur für raumbedeutsame Vorhaben - als nicht raumbedeutsam gelten zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Metern sowie Nebenanlagen als Einzelanlagen, wenn sie überwiegend der Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dienen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird im Rahmen der Abwägung die Einzelbetrachtung der Vorranggebiete Windenergie stattfinden.

Aufbauend auf den LEP Windenergie erfolgt die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Teilaufstellungen der Regionalpläne gilt:

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Solar-Freiflächenanlagen.

Die Flächenausweisung basiert auf Berechnungen mit einer Referenzanlage von

- 200 m Gesamthöhe
- 150 m Rotordurchmesser
- 5,3 Megawatt elektrischer Nennleistung

Betrachtung aller relevanten Belange wie:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Schutz der Nachbarschaft | • Landwirtschaft |
| • Siedlungsentwicklung | • Gewässer-, Natur- und Artenschutz |
| • Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit | • Denkmalschutz |

„Bei der Aufstellung der Pläne ist gemäß § 5 Absatz 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und § 8 Absatz 1 ROB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plan auf folgende Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind:

- *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit;*
- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;*
- *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft;*
- *Kultur- und sonstige Sachgüter sowie*
- *Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“³*

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Umweltbericht (Anlage 3):

„Hinzuweisen ist grundsätzlich auf die Leistungsgrenzen der regionalplanerischen Planungsebene. Auf dieser Planungsebene können im Wesentlichen nur einheitlich und flächendeckend digital verfügbare Daten zu windkraftsensiblen Umweltgütern verwendet werden. Punktueller Einzelinformationen zum Beispiel zu Bodendenkmalbereichen oder dem Vorkommen bestimmter windkraftsensibler Arten, die nicht in einem landesweit einheitlichen Datensatz zusammengeführt sind, konnten nur eingeschränkt verwendet werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, derartige Daten auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu berücksichtigen.“⁴

³ S.3, Entwurf Anlage 3 zu § 1 Regionalplan III Teilaufstellungs-Verordnung - Umweltbericht, Juli 2025

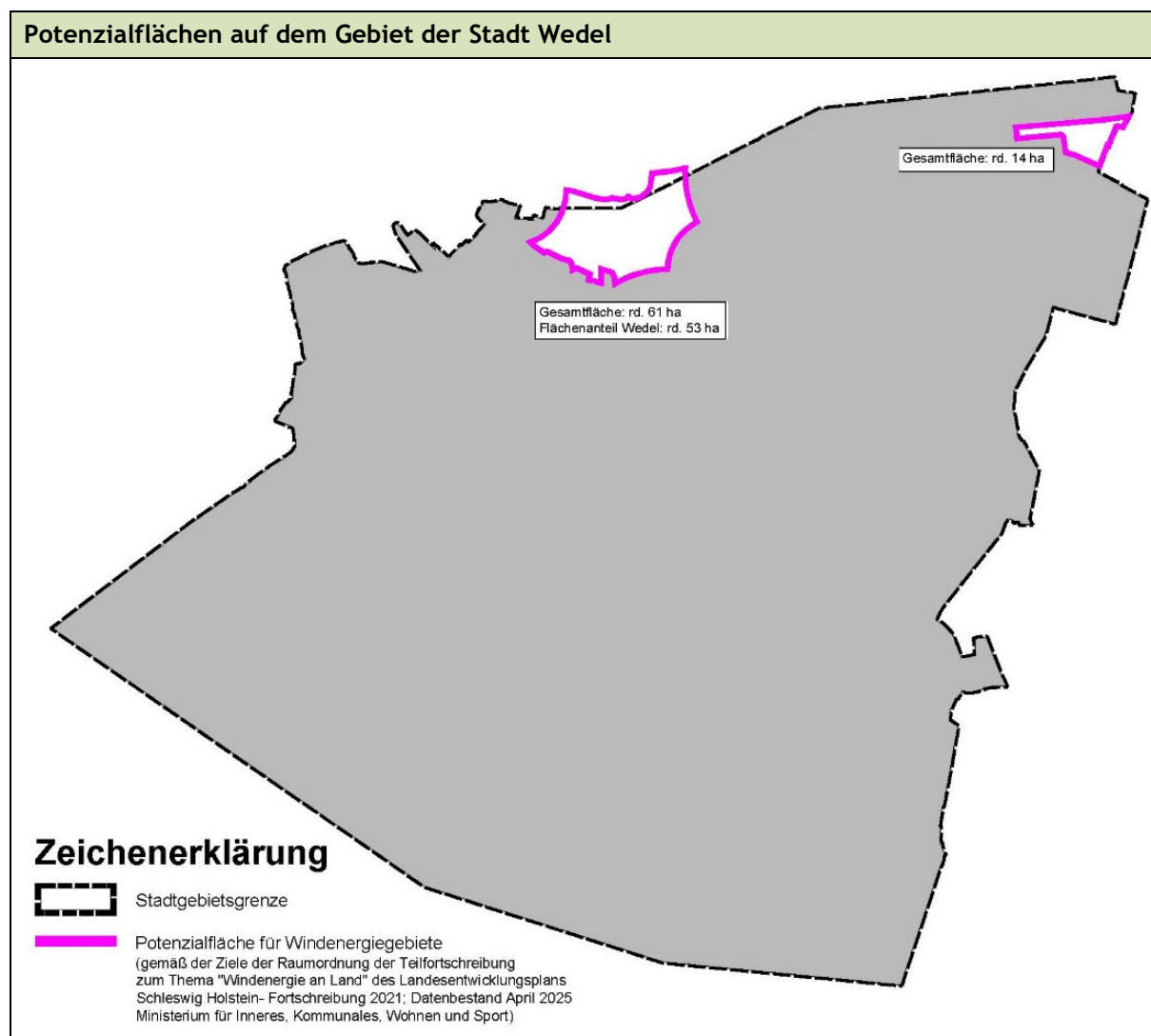
⁴ S.152, Entwurf Anlage 3 zu § 1 Regionalplan III Teilaufstellungs-Verordnung - Umweltbericht, Juli 2025

Der Abwägungsprozess erfolgt in drei Stufen, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind:

Schutzgüterabwägung in drei Stufen ⁵
<i>Stufe I: Ermittlung einer Potenzialfläche Windenergie</i> <i>Festlegung und Anwendung von Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung im LEP Windenergie. Damit Ermittlung einer Potenzialfläche Windenergie.</i>
<i>Stufe II: Einzelflächenüberprüfung anhand von Abwägungskriterien</i> <i>Festlegung und Anwendung von Abwägungskriterien als Grundsätze der Raumordnung im LEP Windenergie- Dabei wird der gesamte Planungsraum nach einheitlichen Kriterien, mit denen auch die erheblichen Umweltauswirkungen erfasst sind, überprüft.</i>
<i>Stufe III: Dokumentation des Abwägungsergebnisses in Datenblättern</i> <i>Jedem Potenzialflächenstück wird ein Datenblatt zugeordnet, in dem die Konfliktanalyse für die Potenzialfläche und für ein daraus eventuell hervorgegangenes Vorranggebiet dokumentiert wird.</i>

Stufe I: Ermittlung von Potenzialflächen

Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung wurden in der Stadt Wedel zwei Flächen identifiziert:



⁵ S.16 ff., Entwurf Anlage 3 zu § 1 Regionalplan III Teilaufstellungs-Verordnung - Umweltbericht, Juli 2025

Bei den Potenzialflächen handelt es sich um

- Fläche 1: rd. 61 ha Gemeindegrenzen übergreifend im Norden der Stadt, davon rd. 53 ha im Stadtgebiet Wedel
- Fläche 2: rd. 14 ha im Nordosten, an der Grenze zu Hamburg
Hier handelt es sich um ein Teilgebiet von insgesamt zwei Teilgebieten, die die Potenzialfläche bilden. Das zweite Teilgebiet befindet sich in der Gemeinde Appen. Die Gesamtfläche beider Teilgebiete beträgt 25,5 ha.

Stufe II und III: Einzelflächenüberprüfung anhand von Abwägungskriterien und Dokumentation des Abwägungsergebnisses in Datenblättern

Die Stadt Wedel erstellt aktuell eine „Potentialanalyse für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel“ und hat dafür die Ausschlussflächen sowie die Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis gemäß Solar-Erlass des Landes Schleswig-Holstein (09.09.2024) für das Stadtgebiet dargestellt.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein, hat die Verwaltung diese Daten als Basis für die Prüfung der von der Landesplanung identifizierten Potenzialfläche für Windenergiegebiete im Stadtgebiet Wedel herangezogen. Die Ergebnisse sind in einer Tabelle in vorgenannter Stellungnahme zusammenfasst.

Mit dem Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land liegt nun auch die Einzelflächenprüfung und entsprechende Dokumentation durch das Land vor.

Ein Großteil der Abwägungskriterien zur Ermittlung der Flächeneignung für Solar-Freiflächenanlagen ist identisch mit den Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie. Während bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen der Bodenschutz von großer Bedeutung ist, wird bei WEA der Vogelschutz umfangreicher betrachtet.

Gemeindeöffnungsklausel

Zum Umgang mit dem Ausbau der Windenergiegewinnung im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel wird im Umweltbericht wie folgt Stellung genommen:

„Seit dem 14. Januar 2024 können gemäß § 245e Absatz 5 BauGB Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten planen. Da die Landesregierung weiterhin eine Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung im Land anstrebt, hat sie entschieden, die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf die Windenergie-Potenzialflächen zu beschränken, die nicht von Ausschlusskriterien betroffen sind und zum Beispiel genügend Abstand zu Siedlungen haben. Rechtliche Grundlage ist § 13b LapaG. Er ermöglicht Gemeinden, über ein Zielabweichungsverfahren Windenergieflächen außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu planen, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.“⁶

⁶ S.16, Entwurf Anlage 3 zu § 1 Regionalplan III Teilaufstellungs-Verordnung - Umweltbericht, Juli 2025

Nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient der räumlichen Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben. Als nicht raumbedeutsam gelten zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Metern sowie Nebenanlagen als Einzelanlagen, wenn sie überwiegend der Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens dienen.

Die Errichtung solcher Kleinanlagen ist nicht Bereiche innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiet bzw. Potenzialflächen beschränkt.

Die Stadt Wedel wird jedes Interesse an der Realisierung von Kleinanlagen abwägen und nach Erfordernis unterstützen.

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Pinneberg
Stadt/Gemeinde: Holm; Wedel

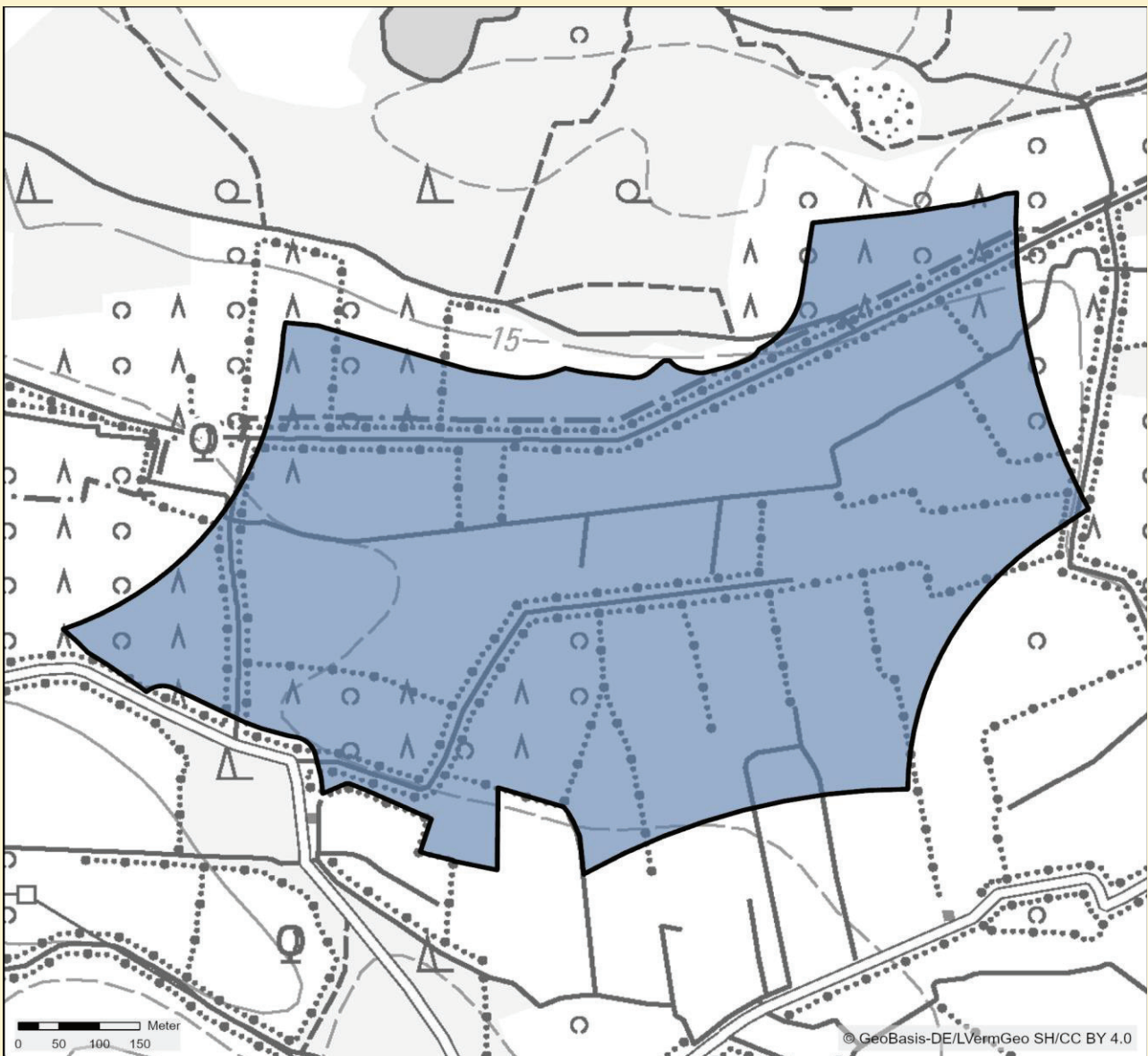
Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 61,1

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Pinneberg
Stadt/Gemeinde:

Anzahl Teilgebiete:
Größe (ha):

Kartenausschnitt



 Vorranggebiet

 Vorranggebiet in der Umgebung

 WEA in Betrieb

 Potenzialfläche

 Potenzialfläche in der Umgebung

 WEA vor Inbetriebnahme

Konflikttrisikoaanalyse

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

- 1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
- 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
- 2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
- 4 G Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
- 7 G Umfassung von Ortslagen

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	28,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	11,1	ha
hoch	48,9	ha
gering		

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

- 1 G Militärische Bereiche
- 4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
- 8 G Korridore von Richtfunkstrecken
- 9 G Mittel- und Binnendeiche
- 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
- 11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
- 12 G Regionale Grünzüge
- 13 G Landschaftsschutzgebiete
- 14 G Naturparke

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	61,1	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch	61,1	ha
hoch	61,1	ha
hoch	61,1	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

- 5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (2) Kleinstbiotope
- 13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
- 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
- 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
- 17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste
- 17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
- 18 G Nordfriesische Inseln

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	13,4	ha
mittel	10,6	ha
hoch	16,3	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

- 1 G Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
- 3 G Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
- 4 G Gewässertalräume
- 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 6 G Geotope
- 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	3,2	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

- 1 G Belange des Denkmalschutzes
- 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Für die Ortslagen im direkten Umkreis der Fläche wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder anderer technischer Vorprägungen dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Hierdurch reduziert sich die Fläche an allen Seiten. Die Fläche ist vollständig überlagert von einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung, einem regionalen Grünzug und einem Landschaftsschutzgebiet. Im nördlichen Teil liegen ein Schwerpunktbereich und eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Damit weist die Fläche insgesamt eine hohe ökologische Wertigkeit und hohe Bedeutung für den Freiraumschutz auf. Sie wird nicht übernommen.

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Pinneberg
Stadt/Gemeinde: Appen; Wedel

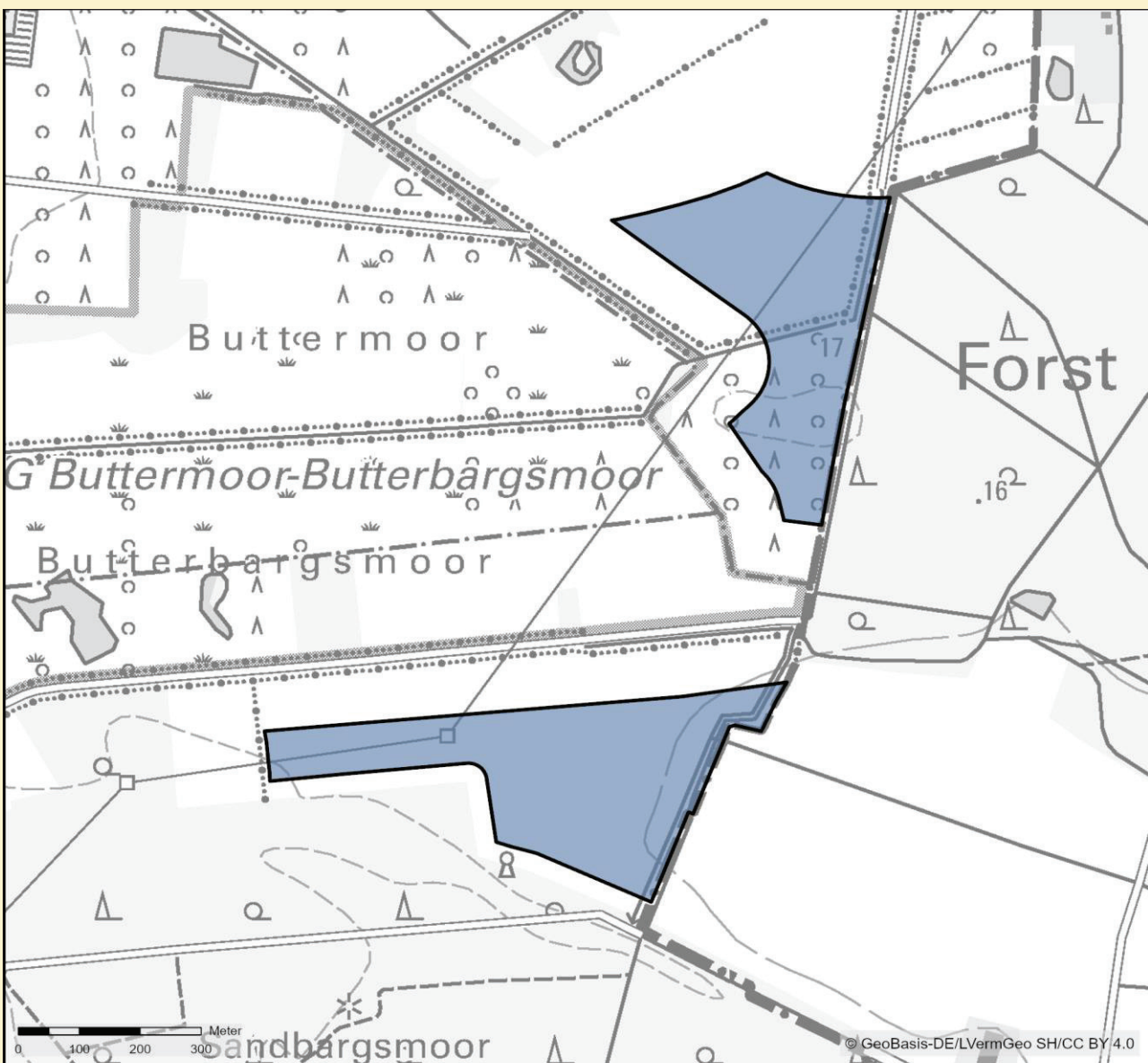
Anzahl Teilgebiete: 2
Größe (ha): 25,5

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Pinneberg
Stadt/Gemeinde:

Anzahl Teilgebiete:
Größe (ha):

Kartenausschnitt



- | | | |
|-----------------|---------------------------------|------------------------|
| Vorranggebiet | Vorranggebiet in der Umgebung | WEA in Betrieb |
| Potenzialfläche | Potenzialfläche in der Umgebung | WEA vor Inbetriebnahme |

Konfliktisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

- 1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
- 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
- 2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
- 4 G Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
- 7 G Umfassung von Ortslagen

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	7,9	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	14,0	ha
gering		

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

- 1 G Militärische Bereiche
- 4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
- 8 G Korridore von Richtfunkstrecken
- 9 G Mittel- und Binnendeiche
- 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
- 11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
- 12 G Regionale Grünzüge
- 13 G Landschaftsschutzgebiete
- 14 G Naturparke

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	25,5	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	6,0	ha
hoch	25,5	ha
hoch	25,5	ha
hoch	25,4	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

- 5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (2) Kleinstbiotope
- 13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
- 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
- 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
- 17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste
- 17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
- 18 G Nordfriesische Inseln

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	0,8	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

- 1 G Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
- 3 G Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
- 4 G Gewässertalräume
- 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 6 G Geotope
- 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	0,8	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

- 1 G Belange des Denkmalschutzes
- 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Die Fläche besteht aus zwei kleinen Teilstücken, die jeweils von einer 110 kV-Freileitung gequert werden. Unter Berücksichtigung der zu den Leitungen einzuhaltenden Abstände verbleiben keine ausreichend großen, nutzbaren Flächenstücke mehr. Die Fläche liegt zudem innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), eines regionalen Grünzuges und eines Schwerpunktbereiches für Tourismus und Erholung. Sie ist damit insgesamt nicht für eine Ausweisung geeignet.